



Stadtplanungsamt

10.07.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Türkal / Herr Puke

Telefon: 492-6131 / -6192

Tuerkal@stadt-muenster.de

Puke@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

1. 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, Stadtteil Wolbeck im Bereich Freckenhorster Str. / Kreuzbach
Beschluss zur Änderung des Änderungsbeschlusses
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 563: Wolbeck – Freckenhorster Str. / Kreuzbach
Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses
[Biogasanlage Wolbeck]

Beratungsfolge

22.08.2023	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
12.09.2023	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
14.09.2023	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
20.09.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
20.09.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11.12.2013 zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtbezirk Münster Südost, im Stadtteil Wolbeck im Bereich Freckenhorster Str. / Kreuzbach wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) geändert (FNP).
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11.12.2013 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 563: Wolbeck – Freckenhorster Str. / Kreuzbach wird geändert.

Innerhalb des Gebietes liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel:
Flur 20 – Teile des Flurstücks 113,
Flur 22 – Teile des Flurstücks 152.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zur Änderung bzw. zur Aufstellung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Durch vertragliche Vereinbarungen wird die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger geregelt.

Begründung:

Der Vorhabenträger betreibt zurzeit eine auf Basis der Außenbereichsprivilegierung gem. § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB genehmigte Biogasanlage (BGA) am Standort Kreuzbach 30 im Norden von Wolbeck. Der aktuelle Anlagenbetrieb ist auf eine Biogaserzeugung von 2,3 Mio. Norm-m³ pro Jahr begrenzt und räumlich-funktional an den restlichen Betrieb gebunden (Tieraufzucht und -mast sowie Ackerbau). Das gewonnene Biogas wird zur Stromerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz verwendet, während die entstehende Wärme im eigenen Betrieb sowie in einer naheliegenden Gärtnerei genutzt wird. Der Vorhabenträger beabsichtigt nun die bauliche und betriebliche Erweiterung der BGA über die o.g. Privilegierungsschwelle hinaus.

In diesem Kontext werden auch neue Marktsegmente erschlossen: In Zukunft soll das Biogas nicht mehr nur für die Verstromung und parallele Wärmeerzeugung verwendet werden, sondern auch zu Biomethan aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden. Dies ermöglicht eine zeitlich und lokal ungebundene Nutzung des Biomethans. Neben der Steigerung der Biogaserzeugung auf 5,5 Mio. Norm-m³ pro Jahr soll die BGA um bauliche Anlagen zur Biomethanveredelung und Fermentation erweitert werden. Die Ausweitung des Betriebs geht mit einer Vergrößerung der Eingangssubstratmengen sowie einer Erweiterung der Transportwege und -entfernungen einher.

Das Vorhaben dient der Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Strom und Wärme bzw. Gas. Dies ist besonders mit Blick auf den Krieg in der Ukraine und die daraus hervorgegangenen gravierenden Änderungen in der Energieversorgung von Bedeutung.

Da das Gebiet aus planungsrechtlicher Sicht zurzeit als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB gilt, ist es für die Realisierung des o. g. Vorhabens erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zentrale Aufgabe des Bauleitplanverfahrens wird dabei sein, die mit derartigen Anlagen verbundenen nachteiligen Nebenwirkungen so gering wie möglich zu halten (vgl. hierzu auch den Ratsbeschluss vom 10.07.2013 (V/0155/2013/1)). Unerwünschte Nebeneffekte sind dabei insbesondere ein erhöhter Flächenverbrauch und eine erhöhte Flächenkonkurrenz durch den Anbau von Energiepflanzen als Eingangssubstrat, hohe Transportaufkommen und -entfernungen sowie die Entstehung eines technisierten Umfeldes.

Der in diesem Kontext von den Fraktionen formulierte Kriterienkatalog (siehe Anlage 3) wird in die Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. die Regelungen des Durchführungsvertrags aufzunehmen sein. Der Transportraum für In- und Outputstoffe wird dabei auf einen 50 km Radius um die Hofstelle zzgl. zweier Gemeindegebiete (Stadtlohn und Bielefeld) mit bestehenden Lieferbeziehungen des Vorhabenträgers begrenzt (siehe Anlage 4). Der mit dem Vorhabenträger zu schließende Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB wird daneben Regelungen zur Realisierung, zum Anlagenbetrieb und zum Monitoring beinhalten.

Der Bereich des Vorhabens ist im Flächennutzungsplan (FNP) als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der überlagerten Kennzeichnung als Fläche mit „Besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ dargestellt, weshalb eine Änderung des FNP erforderlich wird. Diese 49. FNP-Änderung soll im Parallelverfahren erfolgen. Die Bauleitplanverfahren sollen jeweils im Vollverfahren mit Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht entwickelt werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Änderung des FNP entspricht räumlich im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, weicht aus Gründen des Maßstabs und der generalisierten Darstellung jedoch geringfügig davon ab (siehe Anlage 1).

Bereits im Jahr 2013 hatte der Rat der Stadt Münster die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 563 und die 49. Änderung des FNP beschlossen (V/0852/2013). Gegenüber den damaligen Ratsbeschlüssen hat sich die Planung allerdings grundlegend verändert, sodass der damals großzügig definierte Geltungsbereich kleiner gefasst werden kann. Aus diesem Grund sollen mit den aktuellen Beschlüssen (Beschlusspunkte 1 und 2) die damaligen Beschlüsse geändert werden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Geänderter Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Anlage 2: Geänderter Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 563

Anlage 3: Antrag des ASS vom 17.06.2021

Anlage 4: Abgrenzung des Transportraums